



**Herzlich Willkommen
zum Forum
„Grundlagen des Kassenrechts –
Schwerpunkt Stundung und
Niederschlagung“**



Stundung und Niederschlagung

Sehr zeitaufwendig kann in den Verwaltungen die Bearbeitung von **Stundungen oder Niederschlagungen** sein, da in der Regel die rechnungsstellenden Fachbereiche (Ämter, Dienststellen) darüber die Entscheidungen zu treffen haben.

Dies jedoch nur, weil die Entscheidungen sich auf das Budget des jeweiligen Fachbereiches (Amtes, Dienststelle) auswirken.

So ist das verwaltungsinterne Verfahren bei **Niederschlagungen** oftmals derartig aufwendig organisiert, dass die Vollstreckungsstellen in der Praxis von einer Durchführung in manchen Fällen absehen.

D.h. natürlich, es kommt hier zu entsprechenden Außenständen in den Kommunen.



Was ist eine Stundung?

Die **Stundung** einer Forderung ist eine Maßnahme, durch die die **Fälligkeit einer Forderung (des Anspruchs) hinausgeschoben** wird.

Forderungen dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre **Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte** für den Schuldner bedeuten würde und der **Anspruch** durch die Stundung **nicht gefährdet** erscheint.

Materiell-rechtliche Grundlage

§ 222 Abgabenordnung i.V.m. KAG (§§ der einzelnen Bundesländer)

Gemeindehaushaltsverordnungen der Länder

Örtliche Regelungen

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.



Voraussetzung der Stundung nach § 222 AO

- Bei Fälligkeit erhebliche Härte
- Anspruch durch Stundung nicht gefährdet
- In der Regel auf Antrag
- Gegen Sicherheitsleistung
- Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
- Auflösende Bedingung (bewilligte bzw. vereinbarte Termine müssen eingehalten werden)



Wichtig!

Eine Stundung ist bei **Kommunalabgaben** ein **begünstigender** Verwaltungsakt.

Eine Stundung ist bei **privatrechtlichen** Ansprüchen eine **vertragliche** Abrede über die **Änderung der Leistungszeit** (§ 271 BGB).

Welcher Zinssatz gilt für gestundete Forderungen einer Gemeinde?

Für Gemeindeabgaben 0,5 % pro voller Monat der Stundung
(=6% pro Jahr) (§ 238 Abs. 2 AO)

Die Gemeinden sind verpflichtet, Stundungszinsen zu erheben!

Ganz oder teilweiser Verzicht bei Unbilligkeit (§ 234 Abs. 2 AO)

Zinsen unter 10 € werden nicht festgesetzt!



Befugnis zur materiell-rechtlichen Entscheidung über die Stundung:

Nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung (Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung) oder einer entsprechenden Dienstanweisung.

Es kann eine Abstufung nach Höhe der Beträge und nach der Zeitdauer der Stundung zwischen beispielsweise der Gemeindekasse, dem Fachamt, dem Gemeinderat, dem beschließendem Ausschuss oder dem Bürgermeister festgelegt werden.

Ist die Gemeindekasse nicht selbst entscheidungsbefugt, muss bei der Stundungsentscheidung die Bestimmung des Fälligkeitstages durch eine entsprechende Anordnung förmlich geändert werden.



Verfahren bei Stundung

Den länderrechtlichen Regelungen kann man entnehmen, dass die zuständige Dienststelle eine **Stundung** nur im **Benehmen** mit der Gemeindekasse erteilen **soll**.

Im Übrigen **hat** die Dienststelle **Stundungen** der Gemeindekasse **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen.

Die Gemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren; der Bürgermeister kann sie **Ausnahmsweise** damit beauftragen, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

Voraussetzungen dafür sind dass die Verfügung über Stundungen und Zahlungsverkehr von verschiedenen Bediensteten unabhängig voneinander wahrgenommen werden muss.



Für die Bearbeitung der Stundungen müssen der Gemeindekasse geeignete Bedienstete zur Verfügung stehen.

Die Beauftragung der Gemeindekasse bedarf in jedem Fall der Schriftform, sei es im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsordnung und/oder einer entsprechenden Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass für die Gemeindekasse



Im Rahmen der Mahnung und Beitreibung ist die Zuständigkeit der Gemeindekasse klar geregelt.

„Der Gemeindekasse obliegen außerdem die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangswise Einziehung), die Festsetzung, **Stundung**, **Niederschlagung** und der Erlass von **Mahngebühren**, **Vollstreckungskosten** und **Nebenforderungen** (Zinsen und Säumniszuschläge), soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.“

Gibt es in Ihrer Verwaltung eine entsprechende Zuständigkeitsordnung oder Dienstanweisung ?



Die Gemeindekasse wird in der Regel bei allen Stundungsanträgen (Hauptforderungen) kontaktiert.

Bonitätskenntnisse über den Schuldner bei Stundungsanfragen liegen eindeutig bei der Gemeindekasse

Folge hieraus:

Die **Bearbeitung von Stundungsanträgen** sollte der Gemeindekasse komplett zugeordnet werden.

Unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes kann die **Stundungsgewährung** organisatorisch einem Anordnungsbefugten zugewiesen werden.



Vorteile einer **zentralen** Stundungsbearbeitung

Einheitliche Stundungsbescheide in der gesamten Kommune

Korrekte Berechnung der Stundungszinsen

Neuberechnung/Nachberechnung der Stundungszinsen, wenn Raten nicht eingehalten werden

Beachtung von Abrundungsvorschriften bei verschiedenen Steuerarten

Unmittelbare Aufnahme von Säumniszuschlägen und Nebenkosten im Stundungsbescheid

Stundung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen – VA und privatrechtlichen Ansprüchen – Vertrag

Stundungszinsen sind gemäß § 238 AO für jeden vollen Monat vom Fälligkeitstage zu berechnen.



Vorteile einer **zentralen** Stundungsbearbeitung

Bei Nichteinhaltung der Stundungsrate(n) ist eine unmittelbare Aufnahme der Gesamtforderung in die Vollstreckung gewährleistet

Keine innerbehördlichen Reibungspunkte mehr, was eventuell die Zuständigkeitsfrage angeht

- Stundungsantrag nach Fälligkeitsablauf
- Stundungsantrag vor dem Mahnlauf



In welchen Verordnungen befinden sich Regelungen zur Niederschlagung?

§ 261 AO

Länderrechtliche Vorschriften nach KAG

Gemeindehaushaltsverordnungen der Länder



Niederschlagung ist die Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf.

Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.



Die Begrifflichkeiten befristete und unbefristete Niederschlagung sollten in der **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung oder Erlass, Dienstanweisung für die Gemeindekasse** bestimmt werden, da diese im Verordnungstext nicht genannt werden.

Aus Gründen der Sachnähe und der Effizienz ist in der **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung oder Erlass, Dienstanweisung für die Gemeindekasse** zu bestimmen, dass ein zentraler Nachweis über befristet niedergeschlagene Forderungen durch die Gemeindekasse zu erfolgen hat.



Forderungen dürfen **befristet** niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht

Eine **unbefristete** Niederschlagung ist möglich, wenn nach der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen; es sei denn, die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten.



Was hat vor der Niederschlagung zu erfolgen?

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners durch die Kasse als Vollstreckungsbehörde voraus.

Bevor über die Niederschlagung entschieden werden kann, sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen.



Wann ist eine befristete oder unbefristete Niederschlagung geboten?

u.a.

Insolvenzforderungen

Betragsgrenzen (Kleinstbeträge)

Zeitfolge seit erstem erfolglosen Vollstreckungsversuch

Möglichkeiten der Vollstreckung gegen Gesellschaften geprüft



Bisherige Zuständigkeitsregelung laut Dienstanweisung:
In der Regel erfolgt eine Niederschlagung durch den Fachbereich.
Dies erfolgt aufgrund der Vollstreckungsermittlungen der Gemeindekasse.

Zukünftige Zuständigkeitsregelung laut Dienstanweisung (als Empfehlung)

Befristete Niederschlagungen erfolgen

- bis zu 1.000,00 € durch den Fachbereich
- bis zu 5.000,00 € durch den Kämmerer
- bis zu 15.000,00 € durch den Bürgermeister
- darüber hinaus durch den Haupt- und Finanzausschuss

Nach befristeter Niederschlagung kann die Gemeindekasse eine unbefristete Niederschlagung erwirken, wenn seit dem ersten erfolglosen Vollstreckungsversuch



- bei Beträgen bis 1.000,00 € zwei Jahre,
- mit Gegenzeichnung des Kämmerers, Beträgen bis 5.000,00 €, fünf Jahre vergangen sind und davon ausgegangen werden kann, dass weitere Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben.

Oder man überlässt die Niederschlagung von Forderungen unbegrenzt der Gemeindekasse. Dies kann damit gerechtfertigt werden, dass es zur Verwaltungsvereinfachung führt, die Richtigkeit der Feststellungen vom Sachverhalt nur vom Kassenpersonal beurteilt werden kann und eine sachbezogene Verantwortlichkeit für die buchungstechnische Abwicklung zu beachten ist (Trennungsgrundsatz).



Niederschlagung und Forderungsbewertung sind im zukünftigen Rechnungswesen zu unterscheiden.

Das Instrument der Niederschlagung ist ein strukturierter Vorgang, an dessen Ende die Forderungsabschreibung im Sachkonto steht

Bei der Niederschlagung wird die Forderung weiterhin als Ertrag des Haushaltsjahres ausgewiesen und durch eine Gegenbuchung beim Konto „Abschreibungen auf Forderungen“ neutralisiert



Davon abzugrenzen ist die Einzelwertberichtigung

Hier handelt es sich nicht um eine rückwirkende Betrachtung wie bei der Niederschlagung, sondern um eine Zukunftsprognose zum Bilanzstichtag nach dem Vorsichtsprinzip.

Einzelwertberichtigungen werden ausschließlich auf der Ebene der Forderungen (Sachkonten) vorgenommen.

Die offenen Posten in der Nebenbuchhaltung bleiben in der Nominalhöhe bestehen.



Im Hinblick auf die Verwaltungsdoppik sind bereits jetzt Altfälle auf ihre

Durchsetzbarkeit zu prüfen und ggf. zu bereinigen.

Die Eröffnungsbilanz sollte nur Forderungen enthalten, die auch kurzfristig realisierbar sind.

Dies gilt auch nach Umstellung auf die Verwaltungsdoppik und dokumentiert, die Arbeitsgüte einer Vollstreckungsbehörde.



Fazit

Die Kasse ist in der Verwaltung diejenige Stelle in der Verwaltung, die den umfassendsten Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners hat. So ist eine einheitliche Praxis bei **Stundung** oder **Niederschlagung** sachgerecht nur durch die Kasse gewährleistet.

Unabhängig davon, ob Sie in Ihrer Kommune doppisch im Rahmen des neuen Haushaltsrechts oder weiterhin kamental buchen, sollte die Zentralisierung dieser Aufgaben (Stundung und Niederschlagung) ein Thema in jeder Kommune sein.



**Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken sich:
Rolf Sturme und Werner Mallinger**